Behandlungsgrundsatz (BHG)

LRT-/Artzuordnung

LRT-Code:	LRT-Bezeichnung:

Art:

Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus

Lage

Nr. TK/Gebiet: 224

EU-Meldenummer: 4740-301

Gebietsname:

Oberholz und Störmthaler Wiesen

Teilflächen-Nr.:

Name Gebietsteilfläche:

Behandlungsgrundsatz (BHG)

Beschreibung

Bestätigungsdatum Managementplan: 09.01.2012

Maßnahmeziel:

Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des Habitates der Mopsfledermaus

Maßnahmebeschreibung:

- Erhalt der vorhandenen Ausstattung an Waldflächen
- Erhalt eines aktuellen Anteils strukturreicher Laub- und Laubmischwaldbestände auf > 50 % der Habitatfläche
- Erhalt eines Anteils über 80 Jahre alter, quartierhöffiger Altbestände mit im Mittel mind. 5 potenziellen Quartierbäumen pro ha Altholz auf > 30 % des Gesamtvorrates an Laub- und Laubmischwald in der Habitatfläche. Als potenzielle Quartierbäume kommen hierbei alle Bäume und stehenden Totholzstrukturen mit einem BHD von mindestens 15 cm in Betracht, welche die für die Mopsfledermaus typischen Spaltenquartiere aufweisen (insbesondere Spalten hinter abstehender Rinde, aber auch Stammrisse und Zwieselspalten). Aufgrund der natürlichen Kurzlebigkeit (lose Borke) dieser Quartiere ist auf eine ständige Verfügbarkeit/Vorrat zu achten.
- Terrestrische Kontrolle zu fällender Bäume auf Quartiere; bekannte oder ersichtliche Quartierbäume sowie höhlenreiche Einzelbäume (§ 26 Biotope) belassen, ggf. markieren
- Erhalt der zusammenhängenden, weitgehend unfragmentierten Waldbestandes und des funktionalen Zusammenhangs innerhalb der komplexen Habitatfläche
- Begrenzung forstwirtschaftlich bedingter Beeinträchtigungen (z. B. starke Auflichtungen, Umbau von laubbaumdominierten Beständen in Nadelbaumbestände) auf maximal kleinere Teilflächen bezogen auf die Laubwald- bzw. laubbaumdominierten Mischwaldbestände in der Habitatfläche
- Kein flächiger Einsatz von Insektiziden auf den gehölzbestockten Habitatflächen (Ausnahme sind bei drohenden Kalamitäten von Forstschädlingen nach Rücksprache mit Forst- und Naturschutzbehörde u. U. möglich).

Die natürlichen Fledermausquartiere sind im gesamten Gebiet zu erhalten. Um langfristig das Quartierangebot zu verbessern und die natürlichen sowie forstwirtschaftlich bedingte Quartierverluste zu kompensieren, wird empfohlen, Bäume mit geeigneten Strukturen im Waldbestand zu belassen. Des Weiteren sollten Bäume mit angebrachten Fledermauskästen vor Beeinträchtigungen durch Beschädigung der Quartiere oder gar Fällung der Kastenbäume geschützt werden. Das Anbringen neuer Kästen muss im Vorfeld mit dem Waldbesitzer abgestimmt werden. Um den Schutzstatus der Quartierbäume (mit Fledermauskästen oder geeignete Quartierbäume mit natürlichen Strukturen) kenntlich zu machen, sollten diese als zu erhaltende Bäume im Rahmen der forstlichen Auszeichnung bzw. der forstlichen Naturschutzarbeit zumindest kurzzeitig für die Holzerntemaßnahmen einheitlich markiert werden.

Sofern bei der Umsetzung der Maßnahmen Zielkonflikte zwischen den Ansprüchen der beiden Anh.II-Fledermausarten auftreten, sollte die Naturschutzbehörde rechtzeitig im Vorfeld hinzugezogen werden

Nähere Auskünfte erteilt:
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Abteilung Naturschutz, Landschaftspflege
Halsbrücker Str. 31a
09599 Freiberg
Telefon: (03731) 294 2104
E-Mail: Melanie.Kittel@smekul.sachsen.de